



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Abschluss der 9. Arbeitsstättenzählung hat das Nationalinstitut für Statistik (Istat) auf der Basis des Art. 50 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 31.05.2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz vom 30.07.2010, Nr. 122, umgewandelt, und gemäß Absatz 2.2 des Allgemeinen Zählungsplans (mit Beschluss Nr. 15/PRES vom 22. Februar 2012 vom Istat angewandt) mit der Mehrzweckerhebung der Unternehmen begonnen.

Diese Erhebung ist vom Gesamtstaatlichen Statistikprogramm 2011-2013 - Aktualisierung 2013 (IST-02490), mit Gesetzesdekret vom 31. August 2013, Nr. 101, verlängert und mit Änderungen in Gesetz vom 30. Oktober 2013, Nr. 125 umgewandelt, vorgesehen, das alle Erhebungen von öffentlichem Interesse enthält.

Die Erhebung betrifft nur wenige Unternehmen (ungefähr 3.500), die als Erhebungseinheiten ausgewählt wurden, um die komplexen Wirtschaftseinheiten zu analysieren. Zu den komplexen Wirtschaftseinheiten zählen sowohl die internationalen Konzerne, die in Italien tätig sind, als auch die Unternehmenskonzerne und Einzelunternehmen mit Sitz in Italien, die bestimmte Strukturmerkmale aufweisen. Die Kriterien für die Ermittlung dieser Einheiten wurden vom Istat anhand von statistischen Variablen oder Verwaltungsdaten festgelegt. Der Fragebogen wurde mithilfe von Fachleuten im Bereich Unternehmensorganisation sorgfältig ausgearbeitet.

Die Datensammlung zielt darauf ab, die Qualität der Informationen zu verbessern, die das Istat regelmäßig erhebt. Dies geschieht auch in Hinblick auf die Einführung von neuen Definitionen und Bewertungskriterien auf europäischer Ebene. Die übrigen erhobenen Daten zur Unternehmensplanung und zum Management der wichtigsten strategischen Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der komplexen Wirtschaftseinheit als Ganzes vervollständigen die Informationen, die bei der Arbeitsstättenzählung gesammelt wurden. Schließlich wird die Erhebung als Kommunikationsmedium mit den Unternehmen bevorzugt, um die Datenerhebung in Übereinstimmung mit der Unternehmensorganisation und den betrieblichen Informationssystemen zu rationalisieren und die neuen Dienste des ISTAT über das Unternehmensportal zu veranschaulichen.

In Hinblick auf die oben angeführten Ziele sind Informationen, Bewertungen und Daten für die Jahre 2011-2012-2013 anzugeben.

Der Erfolg der Erhebung hängt in großem Maße von Ihrer Mitarbeit ab. Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich über direkte Befragungen. Die Datensammlung wird von qualifizierten Interviewern, die auf der Basis einer internationalen Ausschreibung ausgewählt wurden, für das Istat durchgeführt. Die Interviewer tragen einen Ausweis bei sich und setzen sich mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Weitere Informationen zu den Inhalten sowie zur Organisation der Erhebung finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<http://www.istat.it/it/censimento-industria-e-servizi/industria-e-servizi-2011>

Das Istat ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Erhebung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Erhebung gesammelten Daten unterliegen dem statistischen Geheimnis und, im Falle von personenbezogenen Daten, den Regeln zum Schutz der Geheimhaltung persönlicher Daten. Sie dürfen, auch bei weiteren Bearbeitungen, ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistiksystems verwendet werden und dürfen gemäß Art. 7 der Verhaltensregeln für die Behandlung persönlicher Daten zu statistischen Zwecken bzw. zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms nur in zusammengefasster Form veröffentlicht und weitergegeben werden, wodurch keine Rückschlüsse auf einzelne Subjekte möglich sind.

Die Pflicht zur Mitwirkung an dieser Erhebung wird mit Artikel 7 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 322/1989 und D.P.R. vom 19. Juli 2013 geregelt. Die Verwaltungsstrafen bei Verletzung der eben genannten Auskunftspflicht werden laut den Artikeln 7 und 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 und gemäß D.P.R. vom 19. Juli 2013 angewandt.

Rechtsträger der Zählung und der entsprechenden Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das ISTAT, Istituto nazionale di statistica, via Cesare Balbo, 16 - 00184 Rom.

Gemäß Allgemeinem Zählungsplan, Absatz 6, ist der Direktor des „Dipartimento per i conti nazionali e le statistiche economiche“ des Istat für diese Erhebung und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Dieses Schreiben wird, wie vom D.P.C.M. vom 22. Juli 2011 vorgesehen, mittels zertifizierter E-Mail PEC gesendet. Sollte wegen Verzügen bei der Aktualisierung des „Indice nazionale degli indirizzi di posta elettronica delle imprese e dei professionisti INI-PEC“ eine Übermittlung an die zertifizierte E-Mailadresse nicht möglich sein, wird dieses Schreiben auf normalem Postweg zugestellt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Informationen zur Organisation und zu den Tätigkeiten des Istat unter der Internetadresse <http://www.istat.it> einholen können.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die wertvolle Zusammenarbeit verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Antonio Golini

#### STATISTISCHES GEHEIMNIS, AUSKUNFTSPFLICHT UND SCHUTZ DER GEHEIMHALTUNG

- Gesetzesdekret vom 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, umgewandelt - Art. 50 (Zählung);
- Allgemeiner Zählungsplan Absatz 2.2 (Beschluss des Istat Nr. 15/PRES vom 22. Februar 2012);
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. September 1989 Nr. 322 in geltender Fassung „Vorschriften über das Gesamtstaatliche Statistiksystem und über die Neuorganisation des Nationalinstitutes für Statistik“ - Art. 6-bis (Bearbeitung der persönlichen Daten), Art. 7 (Auskunftspflicht über statistische Daten), Art. 8 (Amtsgeheimnis der Beschäftigten der Statistikämter), Art. 9 (Regelung zum Schutz des statistischen Geheimnisses), Art. 11 (Verwaltungsstrafen bei Nichtbeantwortung), Art. 13 (Gesamtstaatliches Statistikprogramm);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 7. September 2010, Nr. 166 - „Regelung zur Neuorganisation des Nationalinstitutes für Statistik“;
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003 Nr. 196 in geltender Fassung „Datenschutzkodex“ - Art. 4 (Definitionen), Art. 104-110 (Datenverarbeitung für statistische bzw. wissenschaftliche Zwecke),
- „Verhaltensregeln für die Behandlung persönlicher Daten zu statistischen Zwecken bzw. zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms“ (Anhang A.3 zum Datenschutzkodex - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003);
- Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 21. März 2013 - „Gesamtstaatliches Statistikprogramm 2011-2013“ Aktualisierung 2013 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 14. Juni 2013, Nr. 138, ordentliches Beiblatt Nr. 47);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juli 2013 - „Genehmigung des Verzeichnisses der in das Gesamtstaatliche Statistikprogramm 2011-2013, Aktualisierung 2013, fallenden Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 1989, Nr. 322“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 28. August 2013 - allgemeine Reihe - Nr. 201);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juli 2013 - „Verzeichnis der in das Gesamtstaatliche Statistikprogramm 2011-2013, Aktualisierung 2013, fallenden statistischen Erhebungen, bei denen die Unterlassung der Bereitstellung von Daten zum Jahr 2013 einen Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 1989, Nr. 322, darstellt“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 28. August 2013 - allgemeine Reihe - Nr. 201);
- Gesetzesdekret Nr. 101 vom 31. August 2013, mit Änderungen in Gesetz Nr. 125 vom 30. Oktober 2013 umgewandelt - „Dringlichkeitsbestimmungen für die Einhaltung der Rationalisierungsziele der öffentlichen Verwaltungen“ - Art. 8-bis, der die Gültigkeit des DPCM vom 21. März 2013, Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2011-2013 - Aktualisierung 2013, und der DPR vom 19. Juli 2013 zur Auskunftspflicht und zu den Strafen bis zum Inkrafttreten des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016 verlängert (Amtsblatt 30. Oktober 2013 - allgemeine Reihe - Nr. 255).